

Westfälischer Anzeiger
1802
Spalten 107 bis 111

Policey

G r a f s c h a f t M a r k
Ein Vorschlag

Seit einigen Jahren ist in der Grafschaft Mark auf dem platten Lande der freye Handel mit allen möglichen Waaren verstattet worden, um dadurch den Flor des Landes zu befördern; ob diese Absicht dadurch erreicht, und nicht zuletzt die Städte sehr in ihrer Nahrung leiden und in Abnahme gerathen werden, muß die Zeit lehren.

Bey der Verstattung des freyen Handels auf dem platten Lande möchten jedoch wohl, wie es scheint, gewisse Einschränkungen nützlich seyn, z. B. daß derselbe zwar in großen volkreichen Dörfern, welche an der Hauptpassage und an der Gränze liegen, nicht aber jedem abgelegenen elenden Dorfe gestattet werde. Denn so kenne ich ein entlegenes Kirchdorf, wo mehrentheils nur Kötter, Brinksitzer und Einlieger wohnen, und welches zu Zeiten Mangel an Brodkorn hat, und doch befinden sich darin 2 Krämer mit offenen Läden.

Friedrich der Große erließ im Jahre 1767 oder 1768 ein Edict, wodurch das Caffee=Trinken in der Grafschaft Mark sehr eingeschränkt wurde; durch jene Freyheit aber wird solches nur zu sehr befördert. Denn diejenigen alten und jungen Weiber, welche sich sonst des Morgens mit einer Grütsuppe oder anderen ländlichen Producten begnügen ließen, finden es jetzt gar zu bequem, des Morgens ½ Lot Caffee aus dem Dorf=Laden zu holen, zu schlampampen und die Zeit damit zu verträdeln. Welche erstaunende Menge Geldes wird nicht durch den Caffee, Zucker etc. aus dem Lande geschleppt! Wenn man, da in der Grafschaft Mark ungefähr 24000 Haushaltungen sind, annimmt, daß jede täglich für Caffee etc. 2 Stüber im Durchschnitt verbraucht: so beträgt dieses täglich 800, und jährlich 288000 Reichsthaler.

Das Uebel ist aber einmahl eingerissen, und trotz allen Schriftstellern, welche gegen Caffee geschrieben und andere Surrogate vorgeschlagen haben, bleibt es doch beym Alten. Auch sind die Krämer einmahl da, man sollte also nur von Policey wegen darauf denken, daß den Betrügereyen, welche in den Krämer=Laden und auf dem platten Lande vorgehen, gesteuert würde. Aber man hat noch niemahls gehört, daß auf dem platten Lande eine Untersuchung des Maßes und Gewichtes von der Policey=Behörde wäre angestellt worden, und eben hiemit soll der abscheulichste Betrug verübet werden. Wie könnten sonst auch diese Krämer die Waaren viel wohlfeiler geben, als die seit langen Jahren in den Städten bestehenden Läden, welche gewiß bessere Kundschaft haben, und die Waaren aus der ersten Hand erhalten?

Freylich geht es hiemit in den Städten, wo alle Vierteljahr Maß und Gewicht unvermuthet untersucht werden sollen, auch nicht immer ganz so genau, wie leider! die Erfahrung lehret, indem, wenn die Visitation vorgenommen werden soll, die Unterbehörde der Policey schon bey Zeiten davon unvermerkte Nachricht zu geben weiß, damit das leichte Gewicht eben bey Seite gelegt, und das schwerere bey der Visitation vorgefunden werde. Wird ja allenfalls einer betroffen, so hat man einen Haß auf denselben; das Neujahrsgeschenk mochte wohl zu schlecht gewesen, oder gar vergessen seyn, der Schlächter mochte keinen fetten Braten gebracht haben, oder der Bäcker war der schöne Kuchen mißrathen.

Um diesen Betrügereyen zu steuern, thue ich folgenden Vorschlag: daß nähmlich schlechterdings überall geprägtes und gerändetes Gewicht, nach Art des Preuß. Goldgewichts, von Messing eingeführt würde, welches gerändet, auf der einen Seite mit dem Adler, und auf der anderen Seite mit der Bemerkung des Gewichts, welches der Stein enthält, nämlich $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ 1 2 3 4 Loth bis zu einem Pfunde, versehen würde. Größere Gewichtsteine aus Eisen müßten auf den Hüttenwerken mit dem Königl. Rahmzüge zur Seite und mit der Bemerkung der Pfundzahl abgegossen werden. Ein jeder Kaufmann, Winkelierer, Krämer müßte dann schlechterdings gehalten seyn, bey Strafe, daß ihm der Laden geschlossen werden solle, dieses Gewicht anzuschaffen, insbesondere müßten auch die Bäcker angewiesen werden, einen einzelnen abgegossenen Gewichtstein zu haben, welcher gerade diejenigen Pfunde an seiner Seite haben müßte, welche das an dem Orte gewöhnliche Feilbrod halten soll; und, um ferneren Mißbrauch zu verhüten, müßte das alte Gewicht, welches gemeinlich das bekannte Nürnberger Einsatzgewicht ist, bey manchem Krämer auch nur aus Stücken Bley bestehet, gleich gegen Ersatz des Metallwerths abgegeben und zerschlagen, und derjenige, bey welchem hernach noch altes Gewicht vorgefunden würde, nachdrücklich bestraft werden.

Die Königl. Haupt=Bergwerks= und Hütten=Administration in Berlin, welche die vorhingenannten Gold=Gewichtsteine verfertigen lässet, würde auch wohl die Anschaffung des geprägten Gewichts übernehmen, wovon dann in jeder Provinz ein Haupt=Depot seyn könnte. Auch bey jeder Accise=Casse möchte man solches Gewicht haben können.

Möchte doch die höhere Policybehörde diesen Vorschlag einer näheren Prüfung würdigen! Gewiß, vielen Unterschleifen und Betrügereyen, vornehmlich gegen diejenigen, welche selbst keine Wage und Gewicht haben, also gegen die ärmere Classe würde dadurch vorgebeugt werden.

Anfrage aus dem Jahre 1829 in der Wochenzeitung „Hermann“
bezüglich Kalkmaße.

Anfrage

Nach höherer Verordnung sollen Maaß und Gewicht im ganzen preußischen Staate gleichmäßig sein.

Auf den Steinkohle-Zechen waren früher sogenannte Ringel üblich; jetzt aber verkauft man die Kohlen Scheffelweise.

Auch wo sonst gemessen wird, finden sich preußische Scheffel; indeß auf den Kalköfen von langer Zeit her ein Käst´gen als Maaß eingeführt ist, das, auf diesem Ofen größer, auf jenem kleiner ist, so weit man aber hört, mit dem widersprechenden Namen „Malter“ benannt wird.

Ein Malter enthält bekanntlich 4 Scheffel, in dem Kalkmaaß ist es aber, (wie allgemein behauptet wird,) kaum ein Scheffel, oft nur 3 Viertel. Wie verhält sich das? Die Kalkbrenner sind doch von der angezogenen hohen Verordnung nicht ausgeschlossen? Zudem verpflichtet, wenn sie ein Malter versprechen und verkaufen, diesen auch in der Wirklichkeit mit 4 Scheffel zu liefern, oder der Handel ist klare Weismacherei. Sollten die Herren Brenner sämtlich aufgefordert werden, ihre Maaße brennen zu lassen, so würde sich das Wahre ergeben.

K.

Schwelmer Zeitung, 12. April 1871
zur Einführung der neuen M&G-Ordnung

Die Einführung des neuen Maaß- und Gewicht-Systems

wird in Westfalen nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eine Schwierigkeit in der Beschaffung der nöthigen Maaße finden. Das Interesse für die politischen Ereignisse und die Geschichte unserer Tage scheint die Erkenntniß der Umänderungen, die uns im großen und kleinen Verkehr unmittelbar bevorsteht, und die uns zwingen wird, mit dem angelernten Denken nach alten Maaßen vollständig zu brechen, nicht aufkommen zu lassen.

Es ist erstaunlich, wie wenig sich, speziell in Westfalen, die Gewerbthätigkeit der Fabrikation neuer Maaße, in denen der Bedarf ein ganz enormer sein wird, zugewendet hat; sind doch beispielsweise in ganz Westfalen bis Anfang 1871 nur ca. 150 Metermaaße und 200 Satz Flüssigkeitsmaaße zur Eichung gekommen. Die Fabrikation von Hohlmaaßen für trockene Körper hat eine kaum nennenswerthe Zahl derselben geliefert. Die Nachfrage muß ohne Frage in der allernächsten Zeit eine so bedeutende werden, daß manche Gewerbetreibende in der Fabrikation dieser Gegenstände eine sehr lohnende Beschäftigung finden würden, während andererseits der Bedarf von außerhalb (Berlin) bezogen werden müßte.

Auch die Bergbautreibenden werden, so lange sie nach Maaß und nicht nach Gewicht verkaufen ihre Meßgeräte und Förderwagen nach dem neuen System einrichten müssen. Der § 3 des „Nachtrag zur Eich-Ordnung, Maaße für Kohlen aller Art, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend“, gestattet zwar, daß die bereits vorhandenen Fördergefäße bis zum 1. Januar 1877 als Meßgefäße zu benutzen sind, doch muß bis zum 1. Januar 1872 der Inhalt eines jeden solchen Gefäßes nach Liter ermittelt und auf dem Gefäß angegeben sein.

Wie endlich die Weinhändler der Bestimmung der Maß- und Gewichtsordnung, wonach „der Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt sein muß“, am 1. Januar 1872 nach kommen werden, ist nicht abzusehen. Die Einrichtung zur Faßeichung sind vielerorts getroffen; noch aber hat es kein Weinhändler in ganz Westfalen für nothwendig erachtet, den Inhalt eines einzigen Fasses nach Liter feststellen zu lassen.

Es möge Angesichts dieser Thatsachen der Hinweis auf § 369 Nro.2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nicht unbeachtet bleiben, wonach der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, sowie jede andere Verletzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen bedrohte Übertretung enthält. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß Vorkehrungen getroffen werden, um durch scharfe polizeiliche Revisionen die sofortige Durchführung der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1869 zu sichern, und das Land der Vorzüge des dezimalen Maß- und Gewicht-System in möglichst kurzer Frist theilhaftig zu machen.